

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Oktober 2018

Nr. 2018/1701

Gegenrechtsvereinbarung über die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zwischen dem Regierungsrat des Kantons Waadt und dem Regierungsrat des Kantons Solothurn

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 unterbreitet der Regierungsrat des Kantons Waadt dem Regierungsrat des Kantons Solothurn den Vorschlag, eine Gegenrechtsvereinbarung über die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zwischen den beiden Kantonen abzuschliessen. Dem Schreiben ist ein entsprechender Entwurf in französischer und deutscher Fassung beigelegt. Der Regierungsrat des Kantons Waadt stellt in seinem Schreiben fest, dass nach heutiger Rechtslage eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todes wegen eines im Kanton Waadt Steuerpflichtigen zugunsten einer im Kanton Solothurn ansässigen öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Institution vom Kanton Waadt besteuert würde. Demgegenüber sehe das Steuergesetz des Kantons Solothurn vor, dass nebst sämtlichen Kantonen und Gemeinden der Schweiz auch alle in der Schweiz ansässigen ausserkantonalen Institutionen mit öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind. Der Regierungsrat des Kantons Waadt ist nun bestrebt, Gegenrecht zu gewähren. Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Gegenrechtsvereinbarung. Auslöser für diesen Vorschlag ist ein Vermächtnis im Jahr 2015 zugunsten einer Solothurner Institution, das nach der aktuellen Rechtslage im Kanton Waadt besteuert werden müsste. Der Regierungsrat des Kantons Waadt ist gewillt, bereits in diesem konkreten Fall Gegenrecht zu gewähren und auf die Erhebung einer Erbschaftssteuer zu verzichten. Aus diesem Grund muss die Gegenrechtsvereinbarung rückwirkend auf den 1. Januar 2015 abgeschlossen werden.

Der Kanton Solothurn hat Gegenrechtsvereinbarungen betreffend die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit den Kantonen Bern, Glarus, Freiburg, Aargau, St. Gallen, Wallis, Genf, Jura und Thurgau abgeschlossen. Weiter bestehen so genannte Gegenrechtszusicherungen an weitere Kantone, darunter dem Kanton Waadt. Die Gegenrechtszusicherung an den Kanton Waadt stammt aus dem Jahr 1910 (RRB vom 1. Oktober 1910; BGS 614.352.103).

1.2 Rechtliches

Abgesehen von den bestehenden Gegenrechtsvereinbarungen und Gegenrechtszusicherungen kennt der Kanton Solothurn in seinem Steuergesetz bereits Bestimmungen, wonach bei der Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer kein Unterschied gemacht wird zwischen kantonaler und ausserkantonomer Ansässigkeit. Sämtliche Kantone, ihre Gemeinden, ihre Anstalten, die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen, und Institutionen mit öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz werden von der Erbschaftssteuer und von der Schenkungssteuer befreit (§§ 225 Abs. 1 Bst. d u. 236 Abs. 1 Bst. d StG [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11]).

Die Steuerbefreiung gilt nicht für die Nachlasstaxe nach §§ 217 bis 222 StG. Das Steuergesetz kennt keine Befreiung von der Nachlasstaxe. Die Gegenrechtsvereinbarung mit dem Kanton Waadt bezieht sich denn auch nur auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer, nicht aber auf die Nachlasstaxe, die der Kanton Waadt nicht kennt.

Bei interkantonalen und internationalen Beziehungen bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts und der Staatsverträge vorbehalten (§ 3 Abs. 1 StG). Die im Entwurf vorliegende Gegenrechtsvereinbarung mit dem Kanton Waadt verstösst weder gegen Bundesrecht noch gegen Staatsverträge.

1.3 Auswirkungen

Die Gegenrechtsvereinbarung mit dem Kanton Waadt liegt im Interesse des Kantons, der Solothurner Gemeinden und der im Kanton Solothurn ansässigen Anstalten des öffentlichen Rechts sowie juristischen Personen mit öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung. Sie sind potentielle Nutzniesser dieser Gegenrechtsvereinbarung. Da der Kanton Solothurn gestützt auf kantonales Recht sozusagen von sich aus die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer bereits auf ausserkantonale Institutionen und Gemeinwesen anwendet, ändert sich für die kantonale Steuerpraxis durch die Gegenrechtsvereinbarung nichts. Aus diesen Gründen ist der Abschluss der Gegenrechtsvereinbarung mit dem Kanton Waadt über die Befreiung von den Erbschafts- und Schenkungssteuer zu begrüssen. Die Gegenrechtszusicherung an den Kanton Waadt vom 1. Oktober 1910 ist aufzuheben.

1.4 Zuständigkeit

Der Regierungsrat ist gestützt auf § 3 Abs. 2 Bst. a StG befugt, mit andern Kantonen Vereinbarungen über gegenseitige Steuerbefreiungen abzuschliessen.

2. **Beschluss**

- 2.1 Die Gegenrechtsvereinbarung wird mit Wirkung ab 1. Januar 2015 genehmigt.
- 2.2 Die Gegenrechtszusicherung an den Kanton Waadt vom 1. Oktober 1910 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Gegenrechtsvereinbarung über die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zwischen dem Regierungsrat des Kantons Waadt und dem Regierungsrat des Kantons Solothurn (deutsche und französische Version)

Verteiler

Finanzdepartement

Steueramt (3)

Conseil d'Etat du Canton de Vaud, Château cantonal, 1014 Lausanne (2)

GS, BGS